

Mitteilung

im: **Planungsausschuss**

Betreff: Erhebung von Abwasserbeiträgen, Globalberechnung

Bezug: Vorlage

Anlagen: Bezeichnung:

Die Verwaltung teilt mit:

In der Sitzung des Planungsausschusses am 10.09.07 wurde zugesagt, eine Mitteilungsvorlage zum Thema Globalberechnung zu fertigen.

Beitragsfähige öffentliche Einrichtungen werden nicht nur auf den Kreis der zum Zeitpunkt der Beitragskalkulation schon vorhandenen, sondern auch der künftigen Anschlussnehmer ausgerichtet. Die Kalkulation berücksichtigt damit auch die künftige Entwicklung und bezieht die Grundstücksflächen ein, die in einem bestimmten Zeitraum voraussichtlich an die Einrichtung angeschlossen werden. Daher tragen nicht nur die derzeitigen, sondern auch die künftigen Benutzer der Einrichtung gleichermaßen zu den Herstellungskosten bei. Diese "globale" Betrachtungsweise trägt dazu bei, dass es für den Grundstückseigentümer unbeachtlich ist, an welcher Stelle eines Leitungsnetzes sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen wird.

Die von der Rechtsprechung entwickelte Globalberechnung stellt demnach eine Berechnungsmethode zur Ermittlung des höchstzulässigen Abwasserbeitragssatzes dar, indem den Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung (z.B. vorhandenes Kanalnetz plus künftige Erweiterungen) sämtliche Grundstücke (bebaute und zur Bebauung vorgesehene) gegenübergestellt werden. M.a.W.: Die Gesamtkosten plus die geschätzten Zukunftskosten werden durch die vorhandenen Geschoß- und Grundstücksflächen plus der zukünftig zu bebauenden Geschoß- und Grundstücksflächen geteilt. Durch diese Kalkulationsmethode soll dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen werden, der alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet sehen will.

Das System kann am ehesten verglichen werden mit dem Verhältnis der Kraftfahrzeugsteuer (verbrauchsunabhängige Steuer) zur Mineralölsteuer (verbrauchsabhängige Steuer). So sind die Abwasserbeiträge verbrauchsunabhängig, während die Abwassergebühren verbrauchssabhängig erhoben werden. Beide Abgaben fließen in ein geschlossenes im Ergebnis kostendeckendes Finanzierungssystem beim Eigenbetrieb EBT ein. Die Abwassergebührenebühren sind niedriger, wenn die Abwasserbeiträge hoch sind und umgekehrt.

Der Tübinger Abwasserbeitragssatz basiert auf der Globalberechnung der Fa. Fulte und Fingerle von 1991. Aus dieser ergab sich bei getätigten und künftigen Investitionskosten für die Kanäle von 126.500.000 DM geteilt durch 24.267.540 m² (vorhandene plus zukünftige Grundstücks- und Geschosflächen) ein Höchstbetrag für den Kanalbeitrag von 5,21 DM. Hinzu kam ein genau so berechneter Höchstbeitrag für die damals geplante und inzwischen durchgeführte Erweiterung der Kläranlage von 2,72 DM. Für die Klärwerkserweiterung ist mit geplanten Baukosten von 98.162.900 DM gerechnet worden. Das ergibt zusammen 7,93 DM oder 4,05 €. Da eine Nachveranlagung für die Klärwerkserweiterung bei bereits veranlagten Grundstücken rechtlich nicht möglich war, hat man sich damals entschieden, die Klärwerkserweiterung nicht über Beiträge, sondern über Gebühren zu finanzieren. Deswegen wurde der niedrigere heute noch gültige Satz von 2,94 € je Quadratmeter Grundstücks- plus Geschosfläche beschlossen.